



HESSISCHER LANDTAG

03. 03. 2009

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen
in Hessen in der Fassung der Beschlussempfehlung des
Haushaltsausschusses
Drucksache 18/121 zu Drucksache 18/27**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Im Vorblatt wird C. Befristung wie folgt neu gefasst:

"Das Sonderinvestitionsprogrammgesetz (Art. 1) soll bis zum 31. Dezember 2039 befristet werden. Eine vorzeitige Befristung des Gesetzes ist nicht möglich, weil die Darlehen der LTH - Bank für Infrastruktur eine Laufzeit von maximal 30 Jahren haben. Die Laufzeit der Darlehen richtet sich projektbezogen nach den Abschreibungsregeln der kaufmännischen Buchführung. Die Leistungen des Landes in diesem Zusammenhang (Zinsdienst und Tilgung der Darlehen) erstrecken sich über den jeweiligen Zeitraum. Auch die Rückforderungsmöglichkeiten nach Art. 1 § 8 muss über den üblichen Befristungszeitraum hinaus erhalten bleiben.

Art. 3 ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet."

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

"Davon werden 500 Mio. Euro für Maßnahmen in den Hochschulen und den Studentischen Wohnungsbau sowie 1,2 Mrd. Euro für Maßnahmen in den Schulen verwendet."

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Zinsbelastung tragen die Darlehensnehmer. Die Tilgung der Darlehen erfolgt zu fünf Sechsteln aus dem Landeshaushalt und zu einem Sechstel durch die Schulträger. Die Laufzeit der Darlehen richtet sich projektbezogen nach den Abschreibungsregeln der kaufmännischen Buchführung. Die Leistungen des Landes in diesem Zusammenhang (Zinsdienst und Tilgung der Darlehen) erstrecken sich über den jeweiligen Zeitraum."

3. In § 5 werden folgende neue Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Die Energieeinsparverordnung (EnEV) des Bundes ist auf alle Neubau- und Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand anzuwenden.

(5) Das Hessische Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz - HVgG) ist anzuwenden."

4. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz erforderliche Kofinanzierungsanteil kann durch ein Darlehen der LTH - Bank für Infrastruktur an die Kommunen sichergestellt werden. Den Zinsdienst hierfür tragen die Darlehensnehmer, die Tilgung der Darlehen erfolgt hälftig zulasten des Landes. Die Laufzeit der Darlehen richtet sich projektbezogen nach den Abschreibungsregeln der kaufmännischen Buchführung. Die Leistungen des Landes in diesem Zusammenhang (Zinsdienst und Tilgung der Darlehen) erstrecken sich über den jeweiligen Zeitraum."

5. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

"§ 7
Verwendung der Mittel für weitere kommunale
Investitionsmaßnahmen

(1) Aus den Mitteln des Sonderinvestitionsprogramms werden Mittel für den Bau und die Sanierung von Trink- und Abwasseranlagen, für den Brand- und Katastrophenschutz, Sportstätten, Kindertagesstätten, Mobilität (kommunalen Straßenbau, Öffentlichen Personennahverkehr), kommunale Verwaltungsgebäude sowie Bürger-/Dorfgemeinschaftshäuser zur Verfügung gestellt.

(2) Die Regelung des § 5 gilt entsprechend."

6. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden zu §§ 8 bis 10.

7. Es wird folgender neuer §11 eingefügt:

"§11
Evaluation der konjunkturellen Impulse der
Konjunkturprogramme

Die Hessische Landesregierung evaluiert die zusätzlichen konjunkturellen Impulse dieses Gesetzes und des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes auf Bruttowertschöpfung, Beschäftigung, Preisentwicklung, Umsatz, Auftragsvolumina und Fertigungsmengen im Hessischen Bauhaupt- und Ausbaugewerbe (Baunebengewerbe), sowie die direkten und induzierten Effekte auf andere Branchen inner- und außerhalb Hessens. Ein erster Zwischenbericht wird dem Hessischen Landtag zum Stichtag 28. Februar 2010 sowie ein Abschlussbericht im ersten Halbjahr 2011 vorgelegt."

8. Der bisherige § 10 wird zu § 12.

3. Art. 2 wird gestrichen.

4. Der bisherige Art. 3 wird zu Art. 2 und wie folgt geändert:

In § 2 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

"(3) Über die Ausgabeermächtigung für Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Sonderinvestitionsgesetzes, die übrigen Ausgabeermächtigungen sowie über notwendige personalwirtschaftliche Maßnahmen beschließt die Gemeindevertretung."

5. Der bisherige Art. 4 wird zu Art. 3.

Wiesbaden, 3. März 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel